



# FRANZÖSISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

I.

ARBEITSRECHT

II.

GESELLSCHAFTSRECHT

III.

GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

IV.

VERTRAGSRECHT

# NOS PROCHAINES MANIFESTATIONS



- 14. März 2019 Webinar  
■ DER ARBEITSVERTRAG IN FRANKREICH
- 18. März 2019 Webinar  
■ EFFEKTIVES FORDERUNGSMANAGEMENT IM FRANKREICHGESCHÄFT
- 20. März 2019 Seminar Köln (Midtown Hotel)  
■ ARBEITSRECHT IN FRANKREICH
- 02. April 2019 Webinar  
■ BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN IN FRANKREICH (EXPERTISE JUDICIAIRE)
- 07. Mai 2019 Webinar  
■ AGB UND VERTRÄGE MIT FRANZÖSISCHEN KUNDEN UND LIEFERANTEN
- 09. Mai 2019 Webinar  
■ ZUSAMMENARBEIT MIT SUBUNTERNEHMERN IN FRANKREICH - WORAUF IST ZU ACHTEN?
- 22. Mai 2019 Webinar  
■ ENTSENDUNG UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN FRANKREICH
- 23. Mai 2019 Seminar Köln  
■ BESONDERHEITEN BEIM KAUF UND VERKAUF VON UNTERNEHMEN (M&A) IN FRANKREICH
- 28. Mai 2019 Webinar  
■ WIE IST DER VERTRIEB IN FRANKREICH ZU GESTALTEN?
- 29. Mai 2019 Webinar  
■ BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN MIT FRANZÖSISCHEN GESCHÄFTSPARTNERN
- 05. Juni 2019 Webinar  
■ PREISLISTEN, AGB UND NACHLÄSSE IM FRANKREICHGESCHÄFT
- 26. Juni 2019 Seminar Düsseldorf  
■ ARBEITSRECHT FRANKREICH: EINSTELLUNG UND ENTLASSUNG VON MITARBEITERN NACH DEN LETZTEN REFORMEN RECHTSSICHER GESTALTEN
- 12. September 2019 Seminar Köln (Midtown Hotel)  
■ ARBEITSRECHT IN FRANKREICH
- 17. September 2019 Seminar Düsseldorf  
■ IHRE FRANZÖSISCHE TOCHTERGESELLSCHAFT - RECHT PERSONAL STEUERN
- 17. September 2019 Webinar  
■ ARBEITSRECHT UND GESUNDHEIT - WORAUF SIE UNBEDINGT ACHTEN SOLLTEN
- 02. Oktober 2019 Webinar  
■ ARBEITSRECHT UND GESUNDHEIT - WORAUF SIE UNBEDINGT ACHTEN SOLLTEN
- 22. Oktober 2019 Webinar  
■ DER ARBEITSVERTRAG IN FRANKREICH
- 13. November 2019 Webinar  
■ ENTSENDUNG UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN FRANKREICH
- 19. November 2019 Webinar  
■ AGB UND VERTRÄGE MIT FRANZÖSISCHEN KUNDEN UND LIEFERANTEN

Gerne können Sie die oben gewünschten Informationen per Fax 0221 139 96 96 69  
oder per E-Mail [seminare@avocat.de](mailto:seminare@avocat.de) anfordern.

Unsere aktuellen Webinartermine finden Sie auch unter <https://avocat.edudip.com/webinars>

# UNSERE AUTOREN

---

## ARBEITSRECHT



**ANGELIKA MÉZIÈRES**  
Avocate à la Cour  
[mezieres@avocat.de](mailto:mezieres@avocat.de)



**ANNE BRION, LL.M.**  
Avocate au Barreau de Paris  
Rechtsanwältin  
[brion@avocat.de](mailto:brion@avocat.de)



**EMILIE VIENNE**  
Avocate au Barreau de Paris  
[vienne@avocat.de](mailto:vienne@avocat.de)

## GESELLSCHAFTSRECHT



**BÉATRICE RAINE**  
Avocate à la Cour  
[raine@avocat.de](mailto:raine@avocat.de)



**LOUIS GRÉGOIRE SAINTE MARIE**  
Rechtsanwalt  
[saintemarie@avocat.de](mailto:saintemarie@avocat.de)



**LAURA REJANO**  
Avocate à la Cour  
[rejano@avocat.de](mailto:rejano@avocat.de)

## GEWERBLICHER RECHTSCHUTZ



**GORDIAN DEGER, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Mediator  
[deger@avocat.de](mailto:deger@avocat.de)

## VERTRAGSRECHT



**DR. CHRISTINE BENEKE  
DIAP (ENA)**  
Rechtsanwältin  
[beneke@avocat.de](mailto:beneke@avocat.de)



**CAMILLE JACQUET**  
Avocate à la Cour  
[jacquet@avocat.de](mailto:jacquet@avocat.de)



# I.

---

## ARBEITSRECHT

### 1. Das ändert sich Anfang 2019 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

ANGELIKA MÉZIÈRES

Wir hatten Sie im Oktober über die aus dem sogenannten „Gesetz über die Freiheit, seine berufliche Zukunft zu wählen“ zu erwartenden Änderungen (siehe [hier](#)) informiert. Dieses Gesetz hat in mehreren Bereichen wie der Berufsausbildung, der Arbeitslosenversicherung, der Entsendung, der beruflichen Gleichstellung sowie der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen Änderungen mit sich gebracht.

Diese Neuregelungen sind zum großen Teil am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Zudem wurde vor Weihnachten in Reaktion auf die Aufstände der gelben Westen das Gesetz zu „wirtschaftlichen und sozialen Notmaßnahmen“ verabschiedet. Dieses Gesetz sieht unter anderem die Einführung einer Sonderprämie zur Erhöhung der Kaufkraft, die Steuer- und Sozialabgabenbefreiung von Überstunden oder die Neubewertung der Prämie zur Beschäftigung vor.

Der Großteil dieser Neuregelungen ist ebenfalls am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Wir haben im folgenden Überblick die für Sie wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst:

- **Erhöhung des Mindestlohns und der Prämie zur Beschäftigung:**

Zum 1. Januar 2019 wurde der gesetzliche Mindestlohn (SMIC) in Frankreich um 1,5 % auf 10,03 € erhöht. Dies entspricht auf Grundlage der 35-Stunden-Woche einem Bruttomonatsentgelt von 1.521,22 €.

Des Weiteren wurde auch der Höchstbetrag der Prämie zur Beschäftigung (sog. *Prime d'activité*) um 90 € erhöht. Es handelt sich dabei um eine Prämie, die Mitarbeitern mit niedrigen Gehältern ausgezahlt wird. Diese Erhöhung wird ab Februar 2019 in Kraft treten. Unter Berücksichtigung der Erhöhung des Mindestlohns bedeutet dies eine Gehaltssteigerung um 100 € für Mitarbeiter, die den Mindestlohn erhalten.

- **Sonderprämie zur Erhöhung der Kaufkraft:**

Bis zum 31. März 2019 ist es möglich, Mitarbeitern eine Sonderprämie zur Erhöhung der Kaufkraft (sog. *Prime exceptionnelle de pouvoir d'achat*) zu zahlen. Diese Prämie kann per Betriebsvereinbarung oder einseitig durch den Arbeitgeber im Unternehmen eingeführt werden.

Sie ist von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmersozialabgaben sowie von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen befreit, unter anderem wenn

- ✓ das Arbeitsverhältnis seit dem 31. Dezember 2018 (oder früher) besteht und der Arbeitnehmer weniger als 53.944,80 € verdient;
- ✓ die Höhe der Prämie maximal 1.000 € beträgt;
- ✓ sie keine Gehaltserhöhungen oder Prämien ersetzt, die in einer Tarifvereinbarung oder im Arbeitsvertrag vereinbart wurden oder die durch die Gepflogenheiten des Unternehmens festgelegt sind.

- **Steuer- und sozialabgabenfreie Überstunden:**

Die Sozialabgabenbefreiung für Überstunden, die eigentlich ab dem 1. September 2019 vorgesehen war, ist bereits ab dem 1. Januar 2019 erfolgt.

Diese Befreiung betrifft nur die Arbeitnehmerbeiträge zur Alters- und Witwenversicherung. Eine Befreiung der Arbeitgeberbeiträge ist nicht vorgesehen.

Zudem ist die Vergütung der Überstunden bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € netto pro Jahr von der Einkommensteuer befreit.

- **Unterstützung der Berufsausbildung:**

Die Reform der Berufsausbildung erforderte die Veröffentlichung von mehreren Dekreten. Der Großteil dieser Dekrete wurde am 30. Dezember 2018 veröffentlicht.

Während die sichtbarste Änderung die Abgeltung in Geld des eingeführten persönlichen Ausbildungskontos „CPF“ ist (die zum 31. Dezember 2018 erworbenen Ausbildungsstunden wurden wie folgt in Euro umgerechnet: 1 Stunde entspricht 15 €), wurden auch einige weitere Änderungen vorgenommen. So wurden die Bedingungen für die Inanspruchnahme des CPF erleichtert. Darüber hinaus wurden die Modalitäten für die Übernahme der Ausbildungskosten geregelt. Ein weiteres Dekret hat die Förderkriterien für die Kompetenzbewertungen und die begleitenden Schulungsmaßnahmen für Unternehmensgründer und -käufer im Rahmen des CPF festgelegt.



**Angelika Mézières**  
0221 139 96 96 0  
[mezieres@avocat.de](mailto:mezieres@avocat.de)

## 2. Höherer Schadensersatz bei Kündigungen in Frankreich?

EMILIE VIENNE

Durch die Deckelung von Schadensersatzansprüchen im Falle einer unbegründeten Kündigung hat die französische Regierung mit der großen Arbeitsrechtsreform im Herbst 2017 mehr Rechtssicherheit für Arbeitgeber geschaffen (mehr dazu [hier](#)).

Die gesetzliche Deckelung hat in der Praxis in Frankreich zu dem erfreulichen Ergebnis geführt, dass die arbeitsrechtlichen Streitigkeiten signifikant zurückgegangen sind.

In einem ersten Urteil hatte das [Arbeitsgericht Troyes](#) im Dezember diese Tabelle für unwirksam erklärt und dem Arbeitnehmer einen höheren Schadensersatz zugesprochen.

Seither haben sich auch das Arbeitsgericht Amiens (am 19.12.2018) und das Arbeitsgericht Lyon (am 21.12.2018 und am 07.01.2019) geweigert, die Tabelle anzuwenden, und sich dabei ebenso auf das internationale Recht gestützt.

Es bleibt nun abzuwarten, wie die Berufungsgerichte und vor allem der Kassationshof in dieser Frage entscheiden werden. Eines ist sicher: Arbeitnehmer, denen gekündigt wurde, werden sich auf diese neue Rechtsprechung stützen und es ist auch davon auszugehen, dass andere französische Arbeitsgerichte die gesetzliche Deckelung der Schadensersatzansprüche von Arbeitnehmern im Kündigungsfall nicht anwenden werden.

### PRAXISTIPPS

- Es spricht einiges dafür, dass Arbeitnehmer weiterhin mit einer einvernehmlichen Beilegung des Streits einverstanden sein werden.
- Sollte sich ein Arbeitnehmer auf die neue Rechtsprechung stützen und höhere Entschädigungsansprüche geltend machen, wird man die Rechtsprechung des Arbeitsgerichts Le Mans vom 26. September 2018 einwenden können, das genau anders herum entschieden hat und die Deckelung durchaus auch an internationalen Maßstäben gemessen für wirksam hält.
- Solange die Deckelung gesetzlich vorgesehen ist, könnte die Haftung des Staats in Anspruch genommen werden.



**Emilie Vienne**  
0221 139 96 96 0  
[vienne@avocat.de](mailto:vienne@avocat.de)

### 3. Auch Überstunden, die nicht vom Arbeitgeber angeordnet worden sind, müssen unter Umstände vergütet werden

ANNE BRION

In Frankreich gilt hinsichtlich Überstunden folgende Regelung: Stunden, die über die gesetzliche Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche hinaus geleistet werden, müssen als Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % (bis zur 43. Stunde) bzw. von 50 % (ab der 44. Stunde pro Woche) vergütet oder durch Freizeitausgleich abgegolten werden.

Voraussetzung für die Anerkennung der Überstunden ist, dass diese vom Arbeitgeber angeordnet wurden oder mit dessen (ggf. stillschweigenden) Zustimmung geleistet wurden, oder dass sie aufgrund der Tätigkeit des Mitarbeiters erforderlich waren.

Bis vor kurzem war unklar, ob die auf der Tätigkeit des Mitarbeiters beruhende Erforderlichkeit der Überstunden alleine ausreichte, um die Überstundenvergütung zu begründen, oder ob der Arbeitgeber die Überstunden zwingend angeordnet bzw. diesen zugestimmt haben musste.

In zwei Urteilen vom 14.11.2018 hat der französische Kassationsgerichtshof nun klargestellt, dass es sich hierbei um alternative Voraussetzungen handelt:

- Entweder hat der Arbeitgeber die Überstunden angeordnet oder diesen (ggf. stillschweigend) zugestimmt
- oder die Überstunden haben sich aufgrund der Art der Tätigkeit des Mitarbeiters als erforderlich erwiesen.

Im einem der Fälle (Cass. soc. 14-11-2018 n° 17-16.959 FS-PB, Sté Adeihr AGP c/ M.) hatte sich ein Arbeitnehmer, welcher in der Vergangenheit viele Überstunden geleistet hatte, durch Abschluss eines Nachtrags zum Arbeitsvertrag dazu verpflichtet, vor der Ableistung von Überstunden in Zukunft die Zustimmung seines Arbeitgebers einzuholen.

Als der Arbeitnehmer die Vergütung von Überstunden geltend machte, wies der Arbeitgeber diesen Anspruch mit folgender Begründung zurück: Zum einen habe der Arbeitnehmer die vorherige Zustimmung des Arbeitgebers nicht eingeholt und somit gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen, zum anderen habe der Arbeitgeber der Mehrarbeit ausdrücklich widersprochen, indem er den Arbeitnehmer schriftlich dazu aufgefordert hatte, Überstunden zu unterlassen, und ihn sogar aus diesem Grund abgemahnt hatte.

Im anschließenden Berufungsverfahren wurde der Arbeitgeber jedoch zur nachträglichen Vergütung der strittigen Überstunden verurteilt. Laut Berufungsgericht hatte der Arbeitnehmer die Notwendigkeit der Mehrarbeit nachgewiesen, indem er erläutert hatte, dass es sich bei den strittigen Überstunden um dringende Reparaturarbeiten in einer Restaurantküche handelte, welche nicht warten konnten, so dass er beschließen musste, die Arbeiten noch am gleichen Tag abzuschließen. Eine Verschiebung der Arbeiten auf den nächsten Tag wäre laut dem Arbeitnehmer bei dem Kunden schlecht angekommen. Darüber hinaus wäre der Mitarbeiter dann gezwungen gewesen, einen weite-



ren Tag vor Ort zu bleiben. Schließlich hatte das Berufungsgericht festgestellt, dass der Geschäftsführer der Gesellschaft von der Notwendigkeit der Überstunden ganz genau wusste.

Das Berufungsurteil wurde vom Kassationsgerichtshof bestätigt.

Im zweiten Fall (Cass. soc. 14-11-2018 n° 17-20.659 FS-PB, N. c/ Sté Softeam Cadextan) lag keine vertragliche Vereinbarung zu den Überstunden vor, jedoch hatte der Arbeitgeber den Mitarbeiter mehrmals schriftlich auf seine Pflicht hingewiesen, sich an die 35-Stundenwoche zu halten und vor der Ableistung von Überstunden die vorherige Zustimmung seines Vorgesetzten einzuholen.

Hier hat das Berufungsgericht die Vergütung der Überstunden mit der Begründung verweigert, dass keine Zustimmung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Das Berufungsgericht war der Ansicht, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber nicht „vor vollendete Tatsachen stellen“ durfte.

In der Revision wurde jedoch festgestellt, dass das Berufungsgericht nicht in ausreichendem Umfang geprüft hatte, ob die Überstunden nicht aufgrund der Tätigkeit des Arbeitnehmers erforderlich waren, was einen Vergütungsanspruch eröffnen würde.

Der Mitarbeiter kann damit unabhängig von der Ansicht seines Arbeitgebers beschließen, Arbeit über seine vertragliche Arbeitszeit hinaus zu leisten, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist und er in der Lage ist, dies nachzuweisen.

#### PRAXISTIPP

- Achten Sie darauf, regelmäßig die Belastung Ihrer Mitarbeiter zu überprüfen, um die Leistung von Überstunden so gering wie möglich zu halten, und versuchen Sie möglichst präzise die Arbeitszeiten Ihrer Mitarbeiter in Frankreich zu dokumentieren: Im Falle eines Rechtsstreits tragen beide Parteien die Beweislast.
- Die Vereinbarung von Tagespauschalen kann bei bestimmten Mitarbeitern ein guter Weg sein, um dem Thema Überstunden auszuweichen.



**Anne Brion**

0221 139 96 96 0

[brion@avocat.de](mailto:brion@avocat.de)

## 4. Die französische Regierung und Verwaltung treten in die Ära des Internets ein

BÉATRICE-ANNE RAINE

Seit mehreren Jahren ist die Zahl der rechtlichen Informationsquellen im Internet drastisch gestiegen. Diese scheinbare Vielfalt hat es den juristischen Akteuren (Unternehmen, Anwälte, Juristen, Lohnabrechnungsstellen etc. aber auch der Verwaltung selbst) nicht einfach gemacht: Es stellte sich immer wieder die Frage, welche Information aus welcher Quelle denn überhaupt offiziell war und somit der Verwaltung entgegengehalten werden konnte?

Das Gesetz vom 10. August 2018 „für einen Staat im Dienste einer vertrauenswürdigen Gesellschaft“ (*Loi pour un état au service d'une société de confiance*) hat hierzu eine erste Antwort gegeben und durch den Art. L.312-2 des französischen Gesetzbuches „für die Beziehungen zwischen Öffentlichkeit und Verwaltung“ (*Code des relations entre le public et l'administration*) vorgesehen, dass die Rechtsbefehle und Rundschreiben sowie Notizen und Antworten der Ministerien, welche eine Auslegung des materiellen Rechts oder eine Beschreibung von Verwaltungsverfahren beinhalten, veröffentlicht werden müssen.

Per entsprechendem Beschluss vom 28. November 2018 soll der oben erwähnten, etwas veralteten und chaotischen Situation spätestens zum 1. Mai 2019 ein Ende gesetzt werden: Ausschließlich die Rechtsbefehle und Rundschreiben, die auf einer der von dem Gesetzgeber erschöpfend aufgelisteten Webseiten veröffentlicht werden, sollen als offiziell und somit bindend für die Verwaltung angesehen werden.

Es handelt sich dabei um folgende Webseiten:

<https://www.bulletin-officiel.developpement-durable.gouv.fr> (Umweltschutz)

[www.culture.gouv.fr](http://www.culture.gouv.fr) (Kultur und Bildung)

<https://www.defense.gouv.fr/sga> (Verteidigung)

[www.diplomatie.gouv.fr](http://www.diplomatie.gouv.fr) (Diplomatie)

[www.economie.gouv.fr](http://www.economie.gouv.fr) (Wirtschaft)

[www.education.gouv.fr](http://www.education.gouv.fr) (Bildung)

[www.enseignementsup-recherche.gouv.fr](http://www.enseignementsup-recherche.gouv.fr) (Bildung und Forschung)

[www.fonction-publique.gouv.fr](http://www.fonction-publique.gouv.fr) (öffentlicher Dienst)

[www.info.agriculture.gouv.fr](http://www.info.agriculture.gouv.fr) (Landwirtschaft)

[www.interieur.gouv.fr](http://www.interieur.gouv.fr) (Innenministerium)

[www.solidarites-sante.gouv.fr](http://www.solidarites-sante.gouv.fr) (sog. Solidarität)

[www.sports.gouv.fr](http://www.sports.gouv.fr) (Sport)

[www.textes.justice.gouv.fr](http://www.textes.justice.gouv.fr) (Veröffentlichung von Texten und Reformen)

[www.travail-emploi.gouv.fr](http://www.travail-emploi.gouv.fr) (Arbeitsministerium)

Rundschreiben oder Rechtsbefehle, die nicht auf diesen Seiten enthalten sind, gelten ab dem 1. Mai 2019 als automatisch aufgehoben.

### PRAXISTIPP

- Ein Ausdruck oder ein Screenshot der auf diesen Webseiten gefundenen Informationen bleibt selbstverständlich für Beweis Zwecke empfehlenswert.



**Béatrice-Anne Raine**  
0221 139 96 96 0  
raine@avocat.de

## II.

---

# GESELLSCHAFTSRECHT

## 1. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts im Insolvenzverfahren

LOUIS GRÉGOIRE SAINTE MARIE

Kann ein Verkäufer, der Ware unter Eigentumsvorbehalt nach Frankreich verkauft hat, vom Käufer die Abtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf verlangen, wenn der Käufer diese Forderung an einen Dritten abgetreten hat? Zu dieser Frage hat sich jüngst der französische Kassationsgerichtshof geäußert (Urteil vom 07.11.2018, Az. 17-20478).

Im vorliegenden Fall hatte der Verkäufer Ware unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Der Käufer veräußerte die gekaufte Ware anschließend weiter, noch bevor er diese bezahlt hatte. Wenig später wurde über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet. Seine Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf hatte der Käufer zuvor an eine Factoring-Gesellschaft abgetreten, gegenüber welcher der Endkunde den Kaufpreis beglich, allerdings erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Währenddessen machte der Verkäufer im Rahmen des Insolvenzverfahrens seinen Anspruch auf die Kaufpreisforderung des Käufers aus dem Weiterverkauf geltend.

Das Berufungsgericht lehnte den Antrag des Verkäufers mit der Begründung ab, dass der Endkunde nicht mehr Schuldner des insolventen Käufers, sondern Schuldner der Factoring-Gesellschaft gewesen sei, an die der Käufer seine Forderung aus dem Weiterverkauf abgetreten hat.

Der Kassationsgerichtshof hob die Entscheidung des Berufungsgerichts jedoch mit der Begründung auf, dass diese gegen Artikel L. 624-18 des französischen Handelsgesetzbuchs verstoße, wonach der Verkäufer seinen Anspruch auf die Kaufpreisforderung des Schuldners geltend machen kann, sofern der Endkunde den Kaufpreis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht beglichen hat.

Dies gelte auch dann, so der Kassationsgerichtshof, wenn der Schuldner die Kaufpreisforderung an einen Dritten abgetreten hat. Der Kassationsgerichtshof begründete seine Entscheidung damit, dass der Schuldner keine Rechte abtreten könne, die er gar nicht habe. So habe er im vorliegenden Fall die Kaufpreisforderung gar nicht abtreten können, da er aufgrund des Eigentumsvorbehalts nicht Inhaber der Kaufpreisforderung war. Insofern sei der Verkäufer im vorliegenden Fall berechtigt, von der Factoring-Gesellschaft die Abtretung der Kaufpreisforderung zu verlangen.

Zur Erinnerung: Der Verkäufer, der seinen Anspruch im Insolvenzverfahren des Käufers form- und fristgerecht geltend macht, kann sich gemäß Artikel L. 624-18 des französischen Handelsgesetzbuchs auf ein Ersatzaussonderungsrecht berufen, das es ihm gestattet, die Abtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf zu verlangen und aus dieser gegen den Endkunden vorzugehen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Verkäufer

die Ware unter einem wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehalt veräußert hat und der Endkunde die Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht bezahlt hat. Die eigentliche Schwierigkeit bei der Geltendmachung des Anspruchs besteht indes darin, dass die Beweispflicht beim Verkäufer liegt. Da dieser in der Regel aber nicht wissen kann, ob die Vorbehaltsware weiterverkauft und bezahlt wurde, ist er diesbezüglich auf die Kooperation des Schuldners und des Insolvenzverwalters angewiesen. Mithin besteht hier das nicht zu unterschätzende Risiko, dass die Geltendmachung des Ersatzaussonderungsrechts letztlich an einem mangelnden Informationsfluss scheitert.

#### PRAXISTIPPS

- Verkaufen Sie Ihre Ware unter Eigentumsvorbehalt. Damit der Eigentumsvorbehalt als wirksam vereinbart gilt, muss dieser spätestens im Moment der Warenlieferung schriftlich vereinbart worden sein. Ein simpler Hinweis auf die AGB des Verkäufers oder die Übersendung der AGB des Verkäufers zusammen mit der Rechnung reichen hierfür nicht aus. Vielmehr sollten Sie dem Käufer die Eigentumsvorbehaltsklausel vor Lieferung der Ware in dessen Landessprache übermitteln und im Idealfall von diesem gegenzeichnen lassen.
- Achten Sie darauf, wohin die Ware geliefert werden soll. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass als Lieferadresse die Anschrift des Endabnehmers angegeben wird. Damit erhalten Sie wertvolle Informationen für den Fall, dass Sie Ihren Anspruch auf die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf in einem Insolvenzverfahren des Käufers geltend machen müssen.



**Louis Grégoire  
Sainte Marie**  
0221 139 96 96 0  
saintemarie  
@avocat.de

## 2. Die Abschaffung der Sozialabgaben CSG-CRDS für nicht in Frankreich ansässige Steuerzahler

LAURA REJANO

Der französische Gesetzgeber hat eine Steuerbefreiung zum 1. Januar 2019 für all diejenigen Personen eingeführt, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz der Sozialversicherung unterliegen. Dieser Personenkreis wird für die ab diesem Datum erzielten Vermögenseinkünfte (u.a. beim Verkauf von in Frankreich liegenden Immobilien) von den Sozialabgaben CSG und CRDS ausgenommen. Anträge auf Erstattung von Sozialabgaben, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 entrichtet wurden, können und sollten wegen einer drohenden Verjährung kurzfristig gestellt werden.

Die Frage der Erhebung von Sozialabgaben auf Vermögenseinkünfte für nicht in Frankreich ansässige Steuerzahler wird nunmehr schon seit einiger Zeit immer wieder heftig diskutiert und hat sowohl die französische und europäische Rechtsprechung als auch den französischen Gesetzgeber dazu gezwungen, Position zu beziehen. Auch wir haben bereits mehrfach über dieses kontroverse Thema berichtet (nähere Informationen finden Sie [hier](#) und [hier](#)).

In der Tat findet die Diskussion über die Rechtmäßigkeit der Erhebung der vorgenannten Sozialabgaben ihren Ursprung bereits in einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union aus dem Jahr 2015 (EuGH, Urteil vom 26.02.2015 – C-623/13, Rechtsprechung *De Ruyter*). Der EuGH hat in dieser Entscheidung zu der Rechtmäßigkeit der französischen Sozialabgabenpflichtigkeit von Einkünften aus Vermögen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen, der in seinem Ursprungsland sozialversicherungspflichtig war, Stellung genommen und die fragliche französische Regelung aufgrund eines Verstoßes gegen das Prinzip der Einmaligkeit der Anwendung des Sozialgesetzes („*principe d'unicité de la législation sociale*“) für mit dem EU-Recht unvereinbar erklärt.

Die (notwendige) Reaktion des französischen Gesetzgebers ließ damals nicht lange auf sich warten. Durch das Gesetz zur Finanzierung der Sozialversicherung für das Jahr 2016 wurde der Verwendungszweck der fraglichen Sozialabgaben geändert, sodass diese nicht mehr der allgemeinen Sozialversicherungskasse zugeordnet wurden, sondern der Finanzierung von beitragsfreien Leistungen (sog. „*prestations sociales non contributives*“) dienen. Dieser Versuch, das französische Sozialabgabensystem mit der vorgenannten Entscheidung des EuGH in Einklang zu bringen, stellte tatsächlich vielmehr eine Umgehung derselben dar.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass das Verwaltungsgericht Strasbourg mit Urteil vom 11. Juli 2017 entschieden hat, dass die Sozialabgaben CGS und CRDS trotz der zwischenzeitlichen Änderung des Verwendungszwecks immer noch der Finanzierung beitragsabhängiger Leistungen dienen und das Sozialabgabensystem folglich in Anbetracht der Rechtsprechung *De Ruyter* nach wie vor europarechtswidrig sei.

Eine höchstrichterliche Entscheidung durch den (zwar mittlerweile mit der Frage befassten) französischen Staatsrat (*Conseil d'Etat*) steht bislang noch aus. Immerhin wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Strasbourg aber in der Berufungsinstanz durch das Verwaltungsberufungsgericht Nancy größtenteils bestätigt (Urteil vom 31. Mai 2018, n°17NC02124).

Im Einklang mit dieser Rechtsprechung wurde nun das Sozialabgabensystem durch das Gesetz zur Finanzierung der Sozialversicherung für das Jahr 2019 („*Loi de financement de la sécurité sociale pour 2019*“) geändert und sieht ab dem 1. Januar 2019 vor, dass diejenigen Personen, die zwar nicht der französischen Sozialversicherungspflicht, aber derjenigen eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz unterliegen, für die ab diesem Datum erzielten Vermögenseinkünfte (u.a. beim Verkauf von in Frankreich liegenden Immobilien) von den Sozialabgaben CSG und CRDS ausgenommen sind. Trotz allem bleibt der Solidaritätszuschlag (sog. „*prélèvement de solidarité*“) auf Vermögenseinkünfte bestehen und wird von 2 % auf 7,5 % erhöht.

Zu beachten ist, dass mit dieser für den vorgenannten Personenkreis sehr erfreulichen Ankündigung keinerlei Änderung der Rechtslage für in einem Drittland ansässige Steuerzahler einhergeht. Vielmehr bleibt die Pflicht zur Abführung der Sozialabgaben CSG und CRDS für Steuerzahler mit Wohnsitz in einem Drittland zunächst weiterhin bestehen.

Feststeht, dass allen Personen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 zu Unrecht in Frankreich Sozialabgaben auf Veräußerungsgewinne bzw. Vermögenseinkünfte geleistet haben, aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung von Nancy ein Anspruch auf Rückerstattung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge zusteht. Entsprechende Anträge können bei der zuständigen Steuerbehörde gestellt werden. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

**ACHTUNG:** Betroffene Steuerzahler müssen jedoch schnell handeln und ihren Antrag auf Rückerstattung stellen, um die Verjährung ihrer Ansprüche zu vermeiden.



**Laura Rejano**  
0221 139 96 96 0  
[rejano@avocat.de](mailto:rejano@avocat.de)

### III.

---

# GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

## 1. Apples Markenmeldung für „IMESSAGE“ in Frankreich zurückgewiesen

GORDIAN DEGER

**Mit Urteil vom 25. September 2018 hat das Berufungsgericht Paris eine Entscheidung des französischen Markenamtes bestätigt, mit welcher es Apples Anmeldung des Zeichens „IMESSAGE“ als französische Wortmarke wegen fehlender Unterscheidungskraft zurückgewiesen hatte (Az. 17/19211).**

Die Fa. Apple Inc. hatte beim französischen Markenamt INPI das Zeichen „IMESSAGE“ als Wortmarke unter anderem für die Kommunikation über Computerterminals oder Glasfasernetze, elektronische Anzeigendienste (Telekommunikation), elektronische Postdienste und Softwareentwicklung (Design) angemeldet. Das französische Markenamt INPI hatte diese Anmeldung mit der Begründung zurückgewiesen, das Zeichen sei nicht unterscheidungskräftig da es „phonetisch identisch mit dem Ausdruck „e-Message“ sei und daher vom französischen Verbraucher als beschreibender Begriff für eine elektronische Nachricht verstanden werde. In der Tat besitzt gemäß Artikel L.711-2 des französischen Gesetzbuches über das geistige Eigentum ein Zeichen unter anderem dann keine Unterscheidungskraft, wenn es ausschließlich die notwendige, allgemeine oder übliche Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung darstellt oder wenn es zur Bezeichnung eines Merkmals des Produkts oder der Dienstleistung verwendet werden kann, insbesondere der Art, Eigenschaften, Menge, Bestimmung, Wert, geografische Herkunft, Zeitpunkt der Herstellung der Ware oder Dienstleistung.

Die Fa. Apple Inc. hatte gegen die Entscheidung des Markenamtes beim Berufungsgericht Paris ein Rechtsmittel eingelegt. Zur Begründung trug sie zum einen vor, das Zeichen „IMESSAGE“ sei originär unterscheidungskräftig, da es Teil einer Markenfamilie mit dem Präfix „i“ sei, die für die betreffenden Waren und Dienstleistungen eingetragen sei und intensiv genutzt werde. Es werde von den maßgeblichen Verkehrskreisen als Teil dieser Markenfamilie mit dem Präfix „i“ und zur Kennzeichnung von computergestützten und elektronischen Multimedia-Produkten und -Dienstleistungen von Apple erkannt. Zum anderen trug Apple vor, dass das Zeichen „IMESSAGE“ durch Benutzung Unterscheidungskraft erlangt habe, und verwies in diesem Zusammenhang auf die intensive Kommunikationstätigkeit unmittelbar vor und nach der Anmeldung, sowie der Intensität der Nutzung des Zeichens, die dieses sehr schnell nach seiner Anmeldung erfahren habe.

Das Berufungsgericht Paris folgte der Argumentation der Fa. Apple nicht. Es bestätigte, dass das Zeichen für den normal informierten und aufmerksamen französischen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Produktkategorie als Bezeichnung für eine elektronisch übermittelte Nachricht aufgefasst werden kann und somit für die von der Anmeldung umfassten Waren und Dienstleistungen nicht unterscheidungskräftig ist. Darüber hinaus könne das Zeichen „MESSAGE“ als Beschreibung eines Merkmals einiger der von der Eintragung erfassten Waren und Dienstleistungen zu bezeichnen sein, entweder durch Beschreibung des Zwecks der Waren und Dienstleistungen oder als Beschreibung der zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Mittel.

Diese Begründung ist meines Erachtens auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Frankreich der vorgestellte Vokal „e“ in Begriffen englischer Herkunft (wie z.B. in E-Mail) englisch als „i“ ausgesprochen wird, der vorgestellte Vokal „i“, hingegen nicht Englisch als „ai“, sondern Französisch als „i“. Somit klingen in diesem Kontext für das französische Ohr im Ergebnis „i“ und „e“ gleich.

Auch das Argument der Fa. Apple der zufolge das Zeichen zu einer Markenfamilie mit dem Präfix „i“ gehört, war nicht erfolgreich. Das Berufungsgericht stellte vielmehr fest, dass die Fa. Apple für Ihre Produkte allenfalls einen *Kleinbuchstaben* „i“ verwende, nicht jedoch den Großbuchstaben „I“. Daher war das Gericht der Auffassung, dass die Fa. Apple nicht nachgewiesen habe, dass das Vorhandensein des Buchstabens „I“ innerhalb des streitgegenständlichen Zeichens dazu führt, dass der Durchschnittsverbraucher die von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen als von Apple stammend erkennt.

Schließlich konnte Apple das Berufungsgericht auch nicht davon überzeugen, dass das Zeichen durch Benutzung Unterscheidungskraft erworben hat. Das Gericht stellte fest, die von der Anmelderin vorgelegten Dokumente belegten weder die Verwendung des Zeichens „MESSAGE“ in nennenswertem Umfang bereits vor der Markenmeldung, noch die Fähigkeit eines wesentlichen Teils der maßgeblichen Verkehrskreise, die betreffenden Waren und Dienstleistungen als von Apple stammend zu erkennen.

#### PRAXISTIPP:

- Achten Sie bei der Anmeldung französischer Marken auch darauf, wie der französische Durchschnittsverbraucher das Zeichen aussprechen wird, da das gewählte Zeichen durch die abweichende Aussprache möglicherweise beschreibend werden kann oder gar eine Verwechslungsgefahr mit einer vorbestehenden Marke geschaffen wird.



**Gordian Deger**  
0221 139 96 96 0  
deger@avocat.de



## IV.

---

# VERTRAGSRECHT

## 1. Neue Regeln zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen in Frankreich

CHRISTINE BENEKE

**Die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie wurde in Frankreich mit dem Gesetz Nr. 2018-670 vom 30. Juli 2018 umgesetzt (wir berichteten: „[Frankreich setzt die EU-Geschäftsgeheimnis-Richtlinie um](#)“ – Newsletter E&K 02.18). Nun wurde auch die zugehörige Anwendungsverordnung 2018-1126 vom 11. Dezember 2018 erlassen und bringt vor allem den Geheimnisschutz im Prozessrecht voran.**

Ein Mittel zum Schutz von Know-how ist neben den klassischen Rechten des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten auch die faktische Geheimhaltung als Geschäftsgeheimnis. Ein Geschäftsgeheimnis liegt vor, sofern es sich um eine Information handelt, zu der nur ein begrenzter Personenkreis Zugang hat, der daher ein wirtschaftlicher Wert zukommt und zu deren Geheimhaltungsschutz angemessene Maßnahmen getroffen worden sind.

Angesichts weltweit zunehmender Wirtschaftsspionage hat sich die EU mit der Geschäftsgeheimnisse-Richtlinie 2016/943 für den rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Know-how vor unberechtigter Aufdeckung und Verbreitung stark gemacht. Gleichzeitig sollen zur Verfolgung legitimer Interessen, vor allem zur Aufdeckung von Wirtschaftskriminalität, sensible Informationen veröffentlicht werden oder jedenfalls zu den Gerichten gelangen können, ohne dass dies unter Verweis auf ein Geschäftsgeheimnis verhindert werden kann (Stichwort „*Whistleblower*“). In diesem Spannungsfeld entsteht nun eine weitgehend einheitliche Regelung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen in der EU.

In Frankreich sind nun detaillierte Regelungen hierzu in Kraft getreten, die den Geheimnisschutz vereinheitlichen sollen. In Deutschland hingegen wurde der entsprechende Gesetzentwurf zur Richtlinienumsetzung noch nicht verabschiedet.

### Abwehrrechte bei Geheimnisverletzung

Wird geheimes, werthaltiges Know-how ohne die Zustimmung des rechtmäßigen Inhabers oder auf unlautere Weise von einem Dritten erlangt, ist die Verbreitung und die Veröffentlichung, aber auch die Benutzung und die Herstellung von Produkten auf der Basis des Geheimnisses nach den neuen gesetzlichen Vorschriften in Frankreich verboten. Den Richtern kommt dabei die entscheidende Aufgabe zu, einzuschätzen, ob eine Information im Einzelfall ganz oder teilweise geheimhaltungs- oder veröffentlichungsbedürftig ist.

Es bestehen ggf. Auskunfts- und Unterlassungsansprüche des Berechtigten gegen den Verletzer, und zwar sowohl vor einer drohenden Erstbegehung als auch nach einer Geheimnisverletzung. Außerdem kann der Richter die Beschlagnahme von Unterlagen, Produktionsstopps und Veräußerungsverbote aussprechen, Zwangsgelder androhen sowie die Zerstörung der unberechtigt erlangten Unterlagen und Informationen oder ihre Herausgabe an den Berechtigten anordnen. Ferner hat der Geschädigte einen Schadensersatzanspruch, hinsichtlich dessen Bezifferung detaillierte Regeln eingeführt wurden.

Demnach ähnelt der Geheimnisschutz, was die Sanktionen angeht, dem Recht des geistigen Eigentums. Allerdings muss stets erst einmal der Beweis erbracht werden, dass überhaupt ein geschütztes Geschäftsgeheimnis vorliegt, insbesondere ob die zu seinem Schutz ergriffenen, technischen Maßnahmen ausreichend waren. Vor allem aber verleiht der neue Geheimnisschutz dem Berechtigten kein exklusives Recht zur Nutzung der Informationen, sondern nur Abwehrrechte bei einer widerrechtlichen Überwindung der Geheimhaltungsmaßnahmen. Dies zeigt sich deutlich beim sog. „*reverse engineering*“: Die Erlangung eines Geschäftsgeheimnisses durch einen Dritten durch eigenständige Entdeckung oder sogar durch Analysieren und Nachschaffen eines rechtmäßig erlangten Produktexemplars ist danach nicht verboten. Schutz kann in solchen Fällen allenfalls aus anderen Vorschriften erwachsen, etwa aus einem Schutzrecht, aus allgemeinem Wettbewerbsrecht oder einer zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung.

Der Geheimnisschutz kennt im französischen Recht eine Reihe von Schranken: Wenn die Offenlegung in Ausübung der Informationsfreiheit, zur Aufdeckung rechtswidriger Verhaltensweisen und sonstigem Fehlverhalten unter Verfolgung des öffentlichen Interesses erfolgt, ist sie zulässig. Warnmeldungen nach dem Gesetz vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Wirtschaftsmodernisierung (sog. „*droit d'alerte*“) bleiben ausdrücklich erlaubt. Außerdem ist der Schutz rechtlich anerkannter Interessen ein allgemein gefasster Rechtfertigungsgrund. Die nach dem deutschen Regierungsentwurf zum Geschäftsgeheimnisgesetz vorgesehenen Rechtfertigungsgründe sind dem gegenüber enger gefasst.

### Prozessuale Aspekte des Geheimnisschutzes

Die neue französische Anwendungsverordnung widmet sich vor allem den prozessualen Aspekten des Geheimnisschutzes: Im Verlauf von Gerichtsverfahren kann die Aufdeckung von Geschäftsgeheimnissen drohen. Deswegen schrecken die rechtmäßigen Inhaber von Geschäftsgeheimnissen häufig davor zurück, zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse ein Gerichtsverfahren einzuleiten. Dem gegenüber hat der französische Ordnungsgeber eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

Im Rahmen eines vorprozessualen Verfahrens der Beweissicherung und auch bei einer Beschlagnahme wegen eines Vorwurfs der Nachahmung (*saisie-contrefaçon*, z.B. im Patentrecht) kann der Richter von Amts wegen anordnen, dass die Dokumente und Informationen zunächst nicht an die Gegenseite übermittelt, sondern hinterlegt werden. Der Betroffene muss dann binnen eines Monats ein Rechtsmittel gegen die richterliche Entscheidung über die Herausgabe der Dokumente im Rahmen der Ermittlungen einlegen. Sonst werden sie der Gegenseite nach Ablauf der Monatsfrist freigegeben.

Im Rahmen eines laufenden Prozesses ist es möglich, sich auf ein Geschäftsgeheimnis zu berufen, wenn sensible Unterlagen als Beweismittel vorgelegt werden sollen. Dann muss dem Richter das vertrauliche Dokument so-

wie eine geschwärzte bzw. gekürzte Version oder eine Zusammenfassung des Beweismittels vorgelegt werden, mit einer schriftlichen Begründung, weshalb es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Der Richter entscheidet allein, ohne mündliche Verhandlung und notfalls unter Einholung eines Sachverständigengutachtens. Er kann auf die Vorlage des Beweismittels aus Geheimhaltungsgründen ganz verzichten, wenn es für das Verfahren nicht erforderlich ist. Anderenfalls kann er nur die „entschärfte“ Version zur Übermittlung an die Gegenseite freigeben. Soweit die Berücksichtigung des Geschäftsgeheimnisses jedoch zur Beurteilung des Falles erforderlich ist, kann der Richter nicht auf die Offenlegung verzichten. Er kann in diesem Fall allerdings die Öffentlichkeit der Verhandlung einschränken oder den Zugriff auf die Informationen auf einzelne Repräsentanten der Gegenseite beschränken und diesen gleichzeitig verbieten, Reproduktionen anzufertigen. Die Personen, die Zugang zu dem Geschäftsgeheimnis hatten, sind automatisch zur Verschwiegenheit verpflichtet, außer gegenüber den gesetzlichen Vertretern des prozessbeteiligten Unternehmens.

Zur einstweiligen Regelung des Interessenkonflikts zwischen Veröffentlichungs- und Geheimhaltungsinteresse kann der französische Richter eine Sicherheitsleistung durch eine Partei anordnen. Diese dient zur finanziellen Absicherung der Gegenseite gegen Schäden, die entweder durch ein vorläufiges Verbot oder eine vorläufige Erlaubnis der Nutzung der sensiblen Information entstehen können. Allerdings ist es den Gerichten ausdrücklich verwehrt, die Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses gegen Sicherheitsleistung auszusprechen.

Diese lang erwarteten Regeln werden in der französischen Fachöffentlichkeit allgemein positiv aufgenommen, da sie Unternehmen einen praktikablen Schutz von Geschäftsgeheimnissen verleihen. Jedoch hängt die Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der neuen Schutzmechanismen für Geschäftsgeheimnisse entscheidend von der Entscheidungspraxis der Gerichte ab. Es bleibt zu hoffen, dass die Richter die neuen Regeln unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls anwenden werden.

#### PRAXISTIPPS

- Der neue Schutz von Geschäftsgeheimnissen ersetzt nicht andere Schutzrechte. Auch bleiben Geheimhaltungsvereinbarungen und sonstige vertragliche Regelungen über den Schutz von Know-how unerlässlich.
- Wer im Rahmen eines Prozesses mit Geschäftsgeheimnissen in Berührung kommt, muss beachten, dass er gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.
- Einer Ausforschung von Geschäftsgeheimnissen durch Beweissicherungsverfahren und Beschlagnahmen unter dem Vorwand eines Leistungsschutzrechts wird durch die neuen Regeln zur Hinterlegung ein Riegel vorgeschoben. Allerdings muss der Betroffene schnell reagieren und die Aufhebung der Beschlagnahme beantragen, damit die Hinterlegung nicht aufgehoben wird.
- Der Einwand des Geschäftsgeheimnisses verspricht, ein wichtiges Instrument zum Schutz des Know-how eines Unternehmens im französischen Prozessrecht zu werden. Inhaber von Geschäftsgeheimnissen werden künftig offensiver ihre Rechtsposition verteidigen können.



**Dr. Christine Beneke**  
0221 139 96 96 0  
beneke@avocat.de

## 2. Hohe Geldbuße gegen die Fa. Stihl wegen Beschränkung des Onlineverkaufs

CAMILLE JACQUET

**Mit ihrem Beschluss vom 24. Oktober 2018 (Az. Nr. 18-D-23) verhängte die französische Wettbewerbsbehörde (*Autorité de la Concurrence*) gegen Stihl, einen deutschen Hersteller motorbetriebener Geräte für die Forstwirtschaft, Landschaftspflege und Garten, eine hohe Geldbuße, weil er seinen Einzelhändlern im Ergebnis den Online-Verkauf bestimmter Produkte der Marken Stihl und Viking untersagt hat.**

Stihl betrieb in Frankreich ein selektives Vertriebssystem, im Rahmen dessen Online-Verkäufe von Produkten durch die Einzelhändler zwar grundsätzlich zulässig waren, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass (i) der Verkauf nicht über eine Plattform eines Dritten erfolgt und (ii) die Produkte persönlich an den Kunden übergeben werden (entweder beim Händler oder zu Hause beim Kunden).

### **Zulässigkeit des selektiven Vertriebs und des Drittplattformverbotes**

Die Wettbewerbsbehörde hielt es für zulässig, dass die Fa. Stihl für die Produkte der Marken Stihl und Viking in Frankreich ein selektives Vertriebssystem eingerichtet hatte. Unter Verweis auf die Sicherheitsrisiken bei der Verwendung der Produkte stellt die Behörde fest, dass diese Unterstützungs- und Beratungsdienste erforderten, um ihre Qualität zu sichern und ihre ordnungsgemäße Verwendung zu gewährleisten.

Auch das Verbot des Onlinehandels über Drittplattformen hat die Wettbewerbsbehörde als rechtmäßig und mit Artikel 101 Absatz 1 AEUV vereinbar angesehen. Sie stellte fest, dass eine solche Beschränkung des Onlinehandels im Rahmen des selektiven Vertriebssystems (insbesondere die Beratung und die Dienstleistungen, die von den zugelassenen Händlern zu erbringen waren) grundsätzlich erforderlich sind, um die Qualität der Produkte zu sichern und die ordnungsgemäße Verwendung der Produkte unter Berücksichtigung ihrer Komplexität und der mit ihrer Verwendung verbundenen Sicherheitserwägungen zu gewährleisten. Insbesondere stellt die Wettbewerbsbehörde fest, das Drittplattformverbot sei zum Schutz des Markenimages und der Qualitätsanmutung der Produkte gerechtfertigt.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Wettbewerbsbehörde die Argumentation des EU-Gerichtshofs („EuGH“) in Sachen Coty hier auf Nicht-Luxusprodukte erweitert hat.

## Unzulässigkeit des Zwangs zur persönlichen Übergabe des Produkts an den Kunden

Hingegen stellte die Autorité de la Concurrence fest, die von Stihl verwendete Vertragsklausel, wonach ein Onlineverkauf nur zulässig ist, sofern dem Kunden das Produkt vom Händler persönlich ausgehändigt wird, faktisch einem Verbot des Internetverkaufs gleichkomme und somit eine Kernbeschränkung nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV darstelle, die nach der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen auch nicht freistellungsfähig ist.

Trotz der mit der Verwendung der Produkte verbundenen Sicherheitsrisiken stellte die Wettbewerbsbehörde fest, dass die fragliche Einschränkung des Onlinehandels nicht durch Sicherheitsbedenken gerechtfertigt sei. Eine solche Beschränkung sei nicht durch die einschlägigen Sicherheitsvorschriften vorgeschrieben und werde überdies von Stihl auch auf professionelle Endkunden angewendet, denen die fachgerechte Verwendung der Produkte bekannt ist. Die Wettbewerbsbehörde wies außerdem darauf hin, dass die Wettbewerber von Stihl vergleichbare Einschränkungen nicht praktizierten.

Die Behörde verhängte gegen Stihl eine relativ hohe Geldbuße von 7 Mio. € und verurteilte Stihl dazu, ihre selektiven Vertriebsverträge zu ändern. Stihl hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt. Mit Beschluss vom 23.01.2019 hat der Präsident des Berufungsgerichts die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Wettbewerbsbehörde aufgehoben. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Entscheidung vom Berufungsgericht aufgehoben werden wird.

Mit dem ersten Teil ihrer Entscheidung liegt die Autorité de la Concurrence derzeit im Trend der europäischen Rechtsprechung, die einen selektiven Vertrieb für immer mehr Produktkategorien für zulässig hält. So hat auch das Oberlandesgericht Hamburg entschieden, dass die Einrichtung eines selektiven Vertriebs einschließlich eines Drittplattformverbotes auch für Produkte zulässig ist, die nicht aus dem Luxussegment stammen. Voraussetzung ist danach, dass es sich um Waren von hoher Qualität handelt und der Vertrieb auf begleitende Beratungs- oder Betreuungsangebote für den Kunden ausgerichtet ist.

### PRAXISTIPPS

- Als Hersteller höherwertiger, beratungsintensiver Produkte können Sie unter Umständen die Vorteile eines selektiven Vertriebssystems nutzen und dabei wirksam den Onlinehandel über Drittplattformen untersagen.
- Einzelhändler sollten sich bewusst sein, dass der Verkauf von Produkten, die normalerweise ausschließlich über einen selektiven Vertrieb vertrieben werden (sog. Grauware), nach französischem Recht erhebliche Schadensersatzansprüche auslösen kann.



**Camille Jacquet**  
0221 139 96 96 0  
jacquet@avocat.de

## IHR PARTNER IM FRANZÖSISCHEN RECHT

---

### WIR ÜBER UNS

Über 35 deutsch-französische Rechtsanwälte und Avocats | Beratung in allen Fragen des französischen und deutschen Wirtschaftsrechts | 6 Standorte in Deutschland und Frankreich | Führend im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr | Lösungsorientierte Beratung | Sprachen: Deutsch, Französisch und Englisch | Größtes Netzwerk unabhängiger Spezialisten im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr (Steuerberatung, Büros, Personal etc.)

### LEISTUNGSSPEKTRUM

Gesellschaftsrecht | M&A | Arbeitsrecht | Vertragsrecht | Vertriebsrecht | Forderungseinzug | Prozessrecht | Steuerrecht | Gewerblicher Rechtsschutz | Wettbewerbsrecht | Restrukturierungen | Insolvenzrecht | Immobilienrecht | Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren und Mediation | etc.

#### KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 71  
D-50668 Köln  
T +49 221 13996960 F +49 221 139969669  
koeln@avocat.de

#### PARIS

4 rue Paul Baudry  
F-75008 Paris  
T +33 1 81516558 F +33 1 81516559  
paris@avocat.de

#### STRASBURG

16 rue de Reims  
F-67000 Straßbourg  
T +33 3 88456545 F +33 3 88600776  
strasbourg@rechtsanwalt.fr

#### LYON

10-12 boulevard Marius Vivier Merle  
F-69003 Lyon  
T +33 4 27465150 F +33 4 27465151  
lyon@avocat.de

#### BADEN-BADEN

Schützenstraße 7  
D-76530 Baden-Baden  
T +49 7221 302370 F +49 7221 3023725  
baden@avocat.de

#### SAARGEMÜND

50 rue de Grosbliederstroff  
F-57200 Saargemünd  
T +33 3 87029987 F +33 3 87280813  
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

